



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT BT I Vermögensdelikte

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Diebstahl

Fall 1: Der aufmerksame Ladendetektiv.....	1
Abgrenzung Versuch / Vollendung beim Diebstahl – Geringwertigkeit – Strafantragserfordernis – Hausfriedensbruch, § 123 StGB	
Fall 2: Weinbrand und Zigaretten	7
Diebstahl – Wegnahme kleiner Gegenstände – Gewahrsamsenklaue – Verstecken von Ware im Einkaufswagen – Abgrenzung Diebstahl / Betrug	
Fall 3: Vergessen, verloren, gestohlen.....	14
Diebstahl – Wegnahme – Gewahrsam an vergessenen Sachen – Gewahrsamslockerung – Gewahrsam an verlorenen Sachen	
Fall 4: Letztes Hemd mit Tasche	18
Diebstahl – Wegnahme – Gewahrsam bei Bewusstlosigkeit – Irrtum über die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung – unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	
Fall 5: Radlosigkeit.....	24
Diebstahl – Fremdheit der Sache – Derektion – Irrtum über die Fremdheit der Sache	
Fall 6: Die verlorene Dienstmütze	27
Diebstahl – Fremdheit der Sache – Wegnahme – Zueignungsabsicht – Enteignungs- und Aneignungskomponente	
Fall 7: Der Besuch des Sepp	31
Diebstahl – Zueignungsabsicht – Sparbuch / ec-Karte – Sachsubstanz / Sachwert	
Fall 8: Das alte, neue Buch.....	35
Diebstahl – Zueignungsabsicht – Rückveräußerung einer entwendeten Sache an den Eigentümer	
Fall 9: Der Genießer	38
Diebstahl – Strafzumessungsregeln – besonders schwerer Fall des Diebstahls – Einbrechen zur Ausführung der Tat – versuchter Diebstahl in einem besonders schweren Fall – Rücktritt vom Versuch	
Fall 10: Die Kasse des Eisverkäufers	45
Diebstahl – versuchter Diebstahl in einem besonders schweren Fall – Nichtverwirklichung des Regelbeispiels	
Fall 11: Die zweite Karriere	49
Schwerer Bandendiebstahl in Mittäterschaft – Begriff der Bande – Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds – Bandenmitgliedschaft als täterbezogenes Merkmal	

Kapitel II: Unterschlagung

Fall 12: Imponiergehabe	57
Unterschlagung – Zueignungshandlung – veruntreuende Unterschlagung	
Fall 13: Die Münzsammlung der Arbeitgeberin	61
Unterschlagung – Zueignungshandlung – Möglichkeit der wiederholten Zueignung am gleichen Tatobjekt – Tatbestandslösung / Konkurrenzlösung	
Fall 14: Der Herausgabeprozess	66
Unterschlagung – Zueignungshandlung – Erhebung einer Herausgabeklage auf wissentlich wahrheitswideriger Tatsachengrundlage	
Fall 15: Die Konkurrenz schläft nicht	69
veruntreuende Unterschlagung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – unterlassene Rückgabe einer Sache zum vereinbarten Termin	

Kapitel III: Raub und Erpressung

Fall 16: Der Handtaschenspezialist	72
Raub – Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel zur Wegnahme	
Fall 17: Nachbarn	77
Raub – finale Verknüpfung zwischen Diebstahls- und Nötigungskomponente	
Fall 18: Der Lippenpflegestift	82
Raub – Qualifikation – schwerer Raub – Schweinwaffen – Lippenpflegestift als sonstiges Mittel oder Werkzeug	
Fall 19: Das große Ding	86
schwerer Raub – Verwenden einer Waffe – objektiv keine Gefahr für Personen	
Fall 20 Die Spritztour	92
Abgrenzung Raub / räuberische Erpressung – äußeres Erscheinungsbild – Vermögensverfügung – unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB	
Fall 21: Übers Eck zum Ziel	98
Dreieckerpressung – Verfügungsmacht – Näheverhältnis – Abgrenzung Raub / räuberische Erpressung – schwerer Raub	
Fall 22: Das Pfand	104
schwerer Raub – Absicht rechtswidriger Zueignung – Aneignung- und Enteignungskomponente – schwere räuberische Erpressung – Stoffgleichheit zwischen erstrebtem Vermögensvorteil und vom Opfer erlittenem Schaden	
Fall 23: Der Schuss auf die Verfolger	110
räuberische Erpressung mit Todesfolge – Qualifikation zwischen Vollendung und Beendigung – räuberischer Diebstahl mit Todesfolge	
Fall 24: Im Schluckspecht	115
Diebstahl in Mittäterschaft – Beihilfe zum Diebstahl – räuberischer Diebstahl – Gehilfe der Vortat als Täter des räuberischen Diebstahls	

Kapitel IV: Betrug

Fall 25: Bankirrtum zu deinen Gunsten	121
Betrug – Täuschungshandlung – Unterlassen – Garantstellung	
Fall 26: Das Schnäppchen an der Tankstelle	126
Betrug – Tanken an einer Selbstbedienungstankstelle – positives Tun / Unterlassen – Fremdheit der Sache – Unterschlagung	
Fall 27: Der Schwarzfahrer	132
Betrug – Täuschungshandlung – Irrtum – Vermögensverfügung – Vermögensschaden – Dreiecksbetrug	
Fall 28: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand	136
Betrug – Prozessbetrug – Täuschungshandlung – Irrtum – Vermögensverfügung– Dreiecksbetrug – Vermögensschaden – konkrete Vermögensgefährdung	
Fall 29: Der vermeintliche Beamte	141
Abgrenzung Betrug / Diebstahl – Beschlagnahmefall – Betrug – Vermögensverfügung – Diebstahl – Amtsanmaßung, § 132 StGB	
Fall 30: Der leichtgläubige Angestellte	146
Abgrenzung Dreiecksbetrug / Diebstahl in mittelbarer Täterschaft – Vermögensverfügung	
Fall 31: Ausgeliehen	151
Betrug beim gutgläubigen Eigentumserwerb – Vermögensschaden – Makeltheorie	
Fall 32: Der geprellte Unternehmer	160
Eingehungsbetrug – Vermögensschaden – Lehre vom individuellen Schadenseinschlag	
Fall 33: Die vermeintliche Spende	167
Betrug – Vermögensschaden – bewusste / unbewusste Selbstschädigung – Lehre von der Zweckverfehlung	
Fall 34: Ein zuverlässiger Betrüger	171
Anstellungsbetrug – Mitarbeiter des MFS – Vermögensschaden – fehlende fachliche Eignung – fehlende persönliche Eignung	
Fall 35: Die späte Geldanlage	176
Provisionsbetrug – subjektiver Tatbestand – Bereicherungsabsicht – eigennütziger Betrug – fremdnütziger Betrug – Stoffgleichheit	
Fall 36: Kontrollierte Sucht	181
Beeinflussung eines Geldspielautomaten - Diebstahl – Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB – Spielautomat als Leistungs- / Warenautomat – Computerbetrug, § 263a StGB – unbefugte Einwirkung – Unbefugtheit – subjektivierende / computerspezifische / betrugspezifische Auslegung	
Fall 37: Knapp bei Kasse	189
missbräuchliche Nutzung einer ec-Karte - Missbrauch von Scheckkarten, § 266b I StGB – Computerbetrug, § 263a StGB	

Kapitel V: Hehlerei

Fall 38: Tafelsilber für den Dietrich	194
Hehlerei, § 259 StGB – Teilnehmer an der Vortat als Täter des § 259 StGB	
Fall 39: Der Deal	198
Hehlerei – Tathandlungen – Sich-Verschaffen – Absetzen – Absatzhilfe – Beihilfe zur Hehlerei	
Fall 40: An den Falschen geraten	202
Hehlerei – Absetzen und Absatzhilfe – Eintritt eines Absatz Erfolgs – versuchte Hehlerei	
Fall 41: Verwandtschaftsdienst.....	207
Hehlerei – Bereicherungsabsicht – Drittbereicherungsabsicht zugunsten des Vortäters – Begünstigung, § 257 StGB – Strafvereitelung, § 258 StGB	

Kapitel VI: Untreue

Fall 42: Die überhöhte Rechnung	212
Untreue, § 266 StGB – Missbrauchstatbestand – Treubruchtatbestand - Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 I StGB	
Fall 43: Eine erfolgreiche Ausstellung	217
Untreue – Treubruchtatbestand – Vermögensbetreuungspflicht – veruntreuende Unterschlagung	

Kapitel VII: Erschleichen von Leistungen

Fall 44: Der vergessliche Egon	221
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB – Begriff des Erschleichens	

Kapitel I: Diebstahl

Fall 1: Der aufmerksame Ladendetektiv

Sachverhalt:

Wolfgang (W) nimmt in einem Drogeriemarkt eine Flasche Sonnenmilch im Wert von 1,99 € aus einem Regal. Mit der Ware in der Hand begibt er sich aus dem Laden. Der Drogeriemarkt ist offen gestaltet, so dass dieser auch ohne Passieren der Kassen verlassen werden kann. W will sich gerade – wie von vornherein beabsichtigt – mit der unbezahlten Beute entfernen. Im Bereich der vor dem Laden aufgestellten Warenbehälter wird er jedoch vom Ladendetektiv Dieter (D) gestellt.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des W nach dem StGB.

A. Einordnung

In vielen Klausuren aus dem Bereich der Vermögensdelikte spielen der Tatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB), die Regelbeispiele des § 243 StGB und die Qualifikationstatbestände der §§ 244, 244a StGB eine herausgehobene Rolle. Die nachfolgenden Fälle haben daher zunächst unterschiedliche Probleme aus dem Bereich des Diebstahls zum Gegenstand. Im Fall 1 ist in besonderem Maße der objektive Tatbestand des § 242 I StGB zu problematisieren. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist insofern die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Dabei ist fraglich, ob die Wegnahme bereits mit dem Verlassen des Geschäftslokals vollendet war oder es sich um einen gem. § 242 II i.V.m. §§ 22, 23 I StGB strafbaren Diebstahlsversuch gehandelt hat.

B. Gliederung

Strafbarkeit des W

I. Diebstahl, § 242 I StGB

Objektiver Tatbestand

(P) Vollendung der Wegnahme?

⇒ i. Erg. (-)

II. Versuchter Diebstahl, §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung

⇒ Keine Vollendung

⇒ Strafbarkeit des Versuchs

2. Tatentschluss (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5. Zwischenergebnis

⇒ §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB (+)

6. Strafantragserfordernis, § 248a StGB

III. Hausfriedensbruch, § 123 I StGB

(P) tatbestandsausschl. Einverständnis

⇒ i. Erg. § 123 I StGB (-)

IV. Gesamtergebnis:

§§ 242 I, II, 22, 23 I StGB i.V.m. § 248a StGB

Lösung

Strafbarkeit des W

I. Diebstahl, § 242 I StGB

W könnte sich wegen vollendeten Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Flasche Sonnenmilch an sich nahm und mit dieser in der Hand den Laden verließ.

hemmer-Methode: Machen Sie sich zur Gewohnheit, bereits im Obersatz die konkrete Verhaltensweise zu benennen, welche Anknüpfungspunkt einer möglichen Strafbarkeit sein könnte.

1. Objektiver Tatbestand

Die Flasche Sonnenmilch ist eine für W fremde bewegliche Sache und damit taugliches Tatobjekt. Als Tathandlung setzt § 242 I StGB eine Wegnahme voraus. Hierunter ist der Bruch fremden Allein- oder Mitgewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams zu verstehen.

Gewahrsam in diesem Sinne meint die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft eines Menschen über eine Sache, deren Reichweite von der Verkehrsauffassung bestimmt wird.¹

hemmer-Methode: Machen Sie sich von Anfang an klar: die Stoffmenge, die bereits in den Klausuren der Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen, erst recht aber in den Examensklausuren von Ihnen beherrscht werden sollte, ist immens umfangreich.

Versuchen Sie daher von Anfang an, sich übergeordnete Strukturen, Zusammenhänge und Argumentationsmuster klar zu machen und vermeiden Sie stumpfes Auswendiglernen von einzelnen Fakten. Früher oder später würden Sie damit Schiffbruch erleiden. Allerdings gibt es auch einzelne Definitionen, die Sie parat haben müssen. So setzt der Korrektor einer Strafrechtsklausur eine exakte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Wegnahme als selbstverständlich voraus. Fehler in diesem Bereich wiegen besonders schwer. Prägen Sie sich die obige Definition daher gut ein. Lernen Sie nicht oberflächlich. In vielen Klausuren findet sich die unsaubere Definition: Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Dies genügt in manchen, aber nicht in allen Fällen. Zeigen Sie an solchen Stellen Ihre Fähigkeit zu gründlichem und sorgfältigem Arbeiten.

Ursprünglicher Träger der tatsächlichen Sachherrschaft an der Flasche Sonnenmilch war – je nach den Umständen und der Größe des Drogeriemarktes – entweder der Inhaber des Ladenlokals oder das dort angestellte Personal.

hemmer-Methode: Innerhalb von Dienst-, Auftrags- und Arbeitsverhältnissen kann die tatsächliche Sachherrschaft an den Waren dem Geschäftsinhaber, einem Angestellten oder auch beiden zufallen. Wer nun genau Gewahrsamsinhaber ist, müssen Sie nicht im Detail klären, wenn wie im Fall klar ist, dass jedenfalls fremder Gewahrsam gebrochen wurde.

¹ WESSELS/HILLENKAMP, Rn. 71.
LACKNER/KÜHL, § 242 Rn. 8 ff.

Fraglich ist, ob W mit Verlassen des Ladenlokals den fremden Gewahrsam gebrochen hat.

Ein vollendeter Diebstahl läge aber nur dann vor, wenn der Täter nicht nur fremden Gewahrsam gebrochen, sondern auch neuen begründet hätte. Die Frage des Gewahrsamsbruchs könnte daher dahinstehen, wenn die tatsächliche Sachherrschaft hier noch nicht auf W übergegangen wäre. Ob W schon durch die Ansichnahme der Flasche im Laden bzw. durch das Verlassen des Ladenlokals mit der Flasche in der Hand eigenen Gewahrsam begründet hat und der Diebstahl damit vollendet ist, beurteilt sich nach der Verkehrsauffassung.

Bei kleineren, leicht beweglichen Gegenständen kann eine vollendete Wegnahme angenommen werden, wenn der Täter die Gegenstände ergriffen hat, festhält und damit durch die Kassensperre geht, ohne die Ware zur Bezahlung des Kaufpreises vorzulegen. Nach gängiger Auffassung ist der Diebstahl in einem Selbstbedienungsladen insbesondere dann vollendet, wenn der Täter den Gegenstand in seiner Kleidung verbirgt, weil dann von einer sog. „Gewahrsamsenklaue“ gesprochen werden kann.

Allerdings lässt sich ein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, dass ein vollendeter Diebstahl stets vorliegt, sobald der Täter z.B. die jeweilige Abteilung des Kaufhauses mit einer dort an sich genommenen Sache verlässt, ohne sie bezahlt zu haben, nicht aufstellen. Maßgebend sind auch hier wieder die Anschauungen des alltäglichen Lebens und die Umstände des Einzelfalls.

Sind – wie hier – vor einem Geschäft Waren in aufgestellten Behältern im Freien zum Kauf präsentiert, so gehört dieser Aufstellbereich noch zum Geschäftsbereich, an dem der Geschäftsinhaber grundsätzlich Gewahrsam hat.

Befindet sich der Täter mit im Ladengeschäft entnommener, nicht bezahlter Ware noch in diesem Bereich, kann deshalb nicht ohne weiteres ein vollendeter Diebstahl angenommen werden.

Das Aufstellen von Waren vor einem Geschäft dient dazu, Kunden zum Kauf zu animieren. Die Ware soll mit in das Geschäft genommen und dort allein oder mit weiteren Gegenständen an der Kasse bezahlt werden. Es ist aber nicht ungewöhnlich, dass ein Kunde, der zunächst keine Waren aus den im Freien aufgestellten Behältern entnommen hat, sich noch im Nachhinein – vor Bezahlung im Laden entnommener Ware – zum Kauf draußen präsentierter Gegenstände entschließt. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn nach der baulichen Gestaltung des Ladenlokals der Kassenbereich ohne weiteres umgangen werden kann. In einem solchen Fall liegt es nahe, dass der Ladeninhaber dem Kunden gerade ermöglichen will, vor Bezahlung der innerhalb des Ladenlokals entnommenen Ware noch außerhalb aufgestellte Waren an sich zu nehmen und erst anschließend im Laden die Ware zu bezahlen.²

Im vorliegenden Fall ist daher entscheidend, dass W die Ware noch nicht etwa in seine Kleidung oder in eine mitgeführte Tasche eingesteckt hatte, sondern sie vielmehr sichtbar in der Hand hielt und den Geschäftsbereich noch nicht vollständig verlassen hatte.

Die Zugriffsmöglichkeit des Ladeninhabers war daher noch nicht hinreichend geschmälert, so dass von einer vollendeten Wegnahme nicht ausgegangen werden kann.

² BayObLG, NJW 1997, 3326 = Life&Law 1998, 174 = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

hemmer-Methode: Gefragt war hier vor allem eine Argumentation, die sich an den Umständen des Falles orientiert und nicht das bloße Herunterbeten einer auswendig gelernten Definition.

2. Zwischenergebnis

W hat sich nicht gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Diebstahl, §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB

hemmer-Methode: Nicht vergessen: Wenn Sie die Vollendung eines Tatbestandes verneinen, ist stets zumindest gedanklich an die Prüfung eines Versuchs zu denken.

1. Vorprüfung

Ein vollendeter Diebstahl liegt nicht vor. Der Versuch des Diebstahls ist nach § 242 II i.V.m. §§ 22, 23 I Alt. 2, 12 II StGB strafbar.

2. Tatentschluss

W müsste Tatentschluss zur Begehung eines Diebstahls, d.h. Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes und Zueignungsabsicht gehabt haben.

Im vorliegenden Fall nahm W die Sonnenmilch mit Wissen und Wollen an sich. Es entsprach gerade seinem Plan, bei der Tat die allgemeine Verkehrsanschauung auszunutzen, wonach es nichts Ungewöhnliches ist, mit einer im Ladenlokal entnommenen Ware vor Bezahlung nach den draußen angebotenen Waren zu sehen. Auch die Absicht rechtswidriger Zueignung ist bei W nicht in Frage zu stellen.

Es kam W darauf an, sich die Sonnenmilch zumindest vorübergehend anzu-

eignen (Aneignungskomponente), und er nahm zumindest billigend in Kauf, den bisherigen Gewahrsamsinhaber auf Dauer von der Sachherrschaft auszuschließen (Enteignungskomponente).

hemmer-Methode: Das BayObLG hat in diesem Fall klargestellt, dass an die Feststellung des Diebstahlsvorsatzes in Fällen, in denen der Täter die Ware noch im Geschäftsbereich offen in der Hand hält, erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Der vorliegende Sachverhalt ist insoweit allerdings eindeutig, es wird klargestellt, dass W sich mit der unbezahlten Beute entfernen wollte. Insbesondere darf der Schluss auf den Vorsatz nicht allein aus der Mitnahme der Ware ins Freie gezogen werden. Eine Verurteilung wegen versuchten Diebstahls kommt daher in so gelagerten Konstellationen nur dann in Frage, wenn die besondere Raffinesse des Täters nachgewiesen werden kann, was in der Praxis (anders als bei einem Klausursachverhalt) häufig nur bei einer entsprechenden Einlassung des Beschuldigten gelingen dürfte.

3. Unmittelbares Ansetzen

Mit dem Ergreifen der Flasche aus dem Regal in der vorgefassten Absicht, diese für sich zu behalten, hat W subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten und objektiv Handlungen vorgenommen, die nach seiner Vorstellung von der Tat ohne wesentliche Zwischenschritte in die Vollendung des Diebstahls unmittelbar einmünden sollten. Mithin hat W zur Begehung des Diebstahls nach seiner Vorstellung unmittelbar i.S.d. § 22 StGB angesetzt.³

³ Vgl. ausführlich zum Begriff des unmittelbaren Ansatzens i.S.d. § 22 StGB HEMMER/WÜST/HAHN/RÖHM, Die 34 wichtigsten Fälle zum Strafrecht-AT, Fall 20 (Das Kind auf dem Arm).

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

5. Zwischenergebnis

W ist wegen versuchten Diebstahls nach §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB zu bestrafen.

6. Strafantragserfordernis gem. § 248a StGB

Zu beachten ist die Vorschrift des § 248a StGB, wonach die Verfolgung der Tat von der Stellung eines Strafantrages i.S.d. §§ 77 ff. StGB, § 158 II StPO abhängt.

hemmer-Methode: Schöpfen Sie den Sachverhalt aus: Nicht umsonst wird hier mitgeteilt, dass die Sonnenmilch einen Wert von 1,99 € hat. Achten Sie beim Diebstahl immer darauf, ob es sich um geringwertige Sachen i.S.d. § 248a StGB handelt.

Beachten Sie zudem, dass die §§ 259 II, 263 IV, 265a III, 266 II StGB auf die Regelung des § 248a StGB verweisen.

Ferner sollten Sie sich merken, dass die Vorschrift des § 248a StGB ihrem eindeutigen Wortlaut zu Folge nur für den Diebstahl nach § 242 StGB, nicht aber für den besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder für die Qualifikationen der §§ 244, 244a StGB gilt.

Im Gegensatz zu § 243 II StGB setzt § 248a StGB ferner lediglich objektive Geringwertigkeit des Diebstahlobjekts voraus. Ob der Täter diese Geringwertigkeit auch subjektiv erkannt hat, spielt keine Rolle, weil § 248a StGB nicht die eigentliche Tat, sondern lediglich die Zulässigkeit der Strafverfolgung betrifft und bei strafprozessualen Verfahrens-

voraussetzungen stets allein die objektive Sachlage ausschlaggebend ist.

Die Grenze für die Geringwertigkeit liegt nach BGH bei 25 €. ⁴

Wenn in einem Klausur-Sachverhalt nichts zu einem gestellten Strafantrag vermerkt ist, wäre es falsch, aus diesem Grund die Strafbarkeit aus dem verwirklichten Delikt abzulehnen. Vielmehr sollte man lediglich den Hinweis auf das Erfordernis eines Strafantrags geben.

Ist im Sachverhalt dagegen vermerkt, wer wann einen Strafantrag gestellt hat, sollten sie die §§ 77 ff. StGB näher prüfen und insbesondere darauf achten, ob eine antragsberechtigte Person den Antrag gestellt hat und ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

Denken Sie insofern an den Praktiker: Fehlt es in einem Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache an einem Strafantrag, so kann nach § 248a StGB die Straftat nur verfolgt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

III. Hausfriedensbruch, § 123 I StGB

W könnte sich durch das Betreten des Drogeriemarktes ferner wegen Hausfriedensbruches gem. § 123 I StGB strafbar gemacht haben.

Beim Ladenlokal handelt es sich um eine abgeschlossene Verkaufsstelle, die dauernd einem wirtschaftlichen Zweck dient, mithin um Geschäftsräume i.S.d. § 123 I Var. 2 StGB. W müsste in diese eingedrungen sein. Ein solches strafrechtlich relevantes Eindringen erfordert ein Betreten gegen den erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Hausrechtsinhabers.

⁴ BGH, Beschluss vom 09.07.2001 – 2 StR 176/04 = jurisbyhemmer.

Der Ladeninhaber erklärt jedoch konkludent ein tatbestandsausschließendes Einverständnis für das Betreten des Ladens durch die Allgemeinheit. Dieses entfällt nach vorzugswürdiger Ansicht nicht allein dadurch, dass die Geschäftsräume zu deliktischen Zwecken betreten werden, solange die Absicht des Täters nicht äußerlich eindeutig erkennbar zutage tritt.

Ein Eindringen i.S.d. § 123 I StGB ist hier daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Anders als eine Einwilligung ist ein durch Täuschung erwirktes Einverständnis gleichwohl wirksam.

Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn der Täter etwa maskiert in das Geschäft gekommen oder bereits vor der Tat vom Ladeninhaber mit einem Hausverbot bedacht worden wäre, weil er bereits wegen eines früheren Diebstahls erwischt worden war. In einem solchen Fall ist er dann ausdrücklich von diesem Einverständnis ausgenommen.

IV. Gesamtergebnis

W hat sich wegen versuchten Diebstahls einer geringwertigen Sache gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB i.V.m. § 248a StGB strafbar gemacht.

E. Zur Vertiefung

Zum Fall:

- BayObLG, NJW 1997, 3326 = Life&Law 1998, 174 = **jurisbyhemmer**.
- Hemmer/Wüst/Berberich, Strafrecht BT I, Rn. 13 ff.
- OLG Hamm, NJW 2003, 3145 = Life&Law 2003, 782 ff. = **jurisbyhemmer** (Geringwertigkeitsgrenze bei 50 €).
- Anders OLG Oldenburg, NJW 2005, 1879 = Life&Law 2005, 548 ff. = **jurisbyhemmer** (Geringwertigkeitsgrenze bei 30 €).

D. Zusammenfassung

Sound:

Abgrenzung Versuch ⇔ Vollendung beim Diebstahl.

Geringwertigkeit i.S.d. § 248a StGB.

Eine **vollendete Wegnahme** i.S.d. § 242 I StGB liegt vor, wenn der Täter fremden Allein- oder Mitgewahrsam an einer fremden, beweglichen Sache gebrochen und neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsam begründet hat. Ab welchem Zeitpunkt dies bejaht werden kann, beurteilt sich nach der Verkehrsauffassung und den Anschauungen des alltäglichen Lebens.

Ist das **Diebstahlsubjekt geringwertig**, so hängt die Verfolgbarkeit der Tat gem. § 248a StGB grundsätzlich von der Stellung eines Strafantrages ab. Die Geringwertigkeitsgrenze liegt derzeit bei 50 €.